

# **SATZUNG**

## **des Karnevals-Club Kadenbach e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen **Karnevals-Club Kadenbach e. V.** und hat seinen Sitz in 56337 Kadenbach.  
Er ist unter dem Aktenzeichen VR 2139 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen, die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege sowie die Ausbildung und Förderung von Kindern und Junioren für Tanzturniere.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, Tanzgruppen, deren Sinn und Zweck die körperliche Ertüchtigung, die Pflege des heimatlichen Brauchtums und die Erarbeitung von Folkloredarbietungen ist, zu fördern. Über die Aufnahme und Ausschluss sowie die Leitung dieser Gruppen bestimmt der Vorstand.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Evtl. Ablehnungsgründe müssen dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung anzuerkennen und den Verein nach Kräften zu unterstützen.
2. Sie haben in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht, wobei eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich ist.
3. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, ausgenommen Ehrenmitglieder.
4. Die Tätigkeit jedes Mitgliedes ist ehrenamtlich.
5. Geschenke, die einem Mitglied als offiziellem Vertreter des Vereins überreicht werden, gehen in das Eigentum des Vereins über. Dies gilt nicht für Orden und persönliche Anerkennungspräsente.
6. Jeder Besitzer einer Uniform ist für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich. Die Uniform darf nicht übertragen werden. Sie soll auf den karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins beziehungsweise nach Absprache mit dem Vorstand während der Session getragen werden.  
Mitglieder, welche die Vereinsuniform tragen, verpflichten sich, den Verein würdig zu vertreten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Karnevals-Club Kadenbach e.V. sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzender
  - c. der Kassierer
  - d. der Schriftführer
  - e. bis zu drei Beisitzer
2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:
  - a. der stellvertretende Kassierer
  - b. der stellvertretende Schriftführer
  - c. bis zu zwei Zeugwarte
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt: Der geschäftsführende Vorstand gemäß Nr. 1 und die zusätzlichen Mitglieder gemäß Nr. 2. werden bei geraden Jahreszahlen gewählt.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur

Wahl des Nachfolgers durch eine Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. Angehörige des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand mit einbeziehen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des geschäftsführenden Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 7 Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem der anderen Vorstandsmitglieder zu vertreten.
2. Ein Rechtsgeschäft bedarf in jedem Fall der schriftlichen Form und ist den Vereinsakten beizufügen.
3. Die Aufgabenbereiche im Vorstand sind wie folgt gegliedert:
  - a. Der Vorsitzende leitet und überwacht alle geschäftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht zur Einberufung der Versammlungen sowie die Überwachung der Ausführung der gefassten Beschlüsse.
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
  - c. Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Hauptversammlung hat er jährlich einen Rechnungslegungsbericht vorzulegen.  
Den von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Einsicht in die Kassenbücher zu gestatten.  
Er nimmt die Zahlungen für den Verein an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge.  
Ausgaben bedürfen in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Höhe der Auszahlung, der schriftlichen Weisung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Kassierer kann jedoch über einen Betrag, der vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen ist, selbstständig verfügen.
  - d. Der Schriftführer führt über die Aktivitäten wie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften. Die Protokolle werden jeweils der folgenden Versammlung vorgelegt.
  - e. Die Beisitzer haben volles Stimmrecht und sollen die Einhaltung der Vereinssatzung überwachen.
  - f. Die Stellvertreter vertreten das jeweilige Vorstandsmitglied bei dessen Verhinderung.

## **§ 8 ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird

spätestens 21 Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung im ortsüblichen amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes (soweit erforderlich)
  - d. Bestimmung des Wahlleiters (soweit erforderlich)
  - e. Wahlen (soweit erforderlich)
  - f. Wahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
4. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
5. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Neuwahl des Vorstandes
  - d. die Nachwahlen zum Vorstand
  - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Die Prüfung ist von den beiden Kassenprüfern im Kassenbuch schriftlich zu bestätigen. Die Kassenprüfer können höchstens zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein.
  - f. die Änderung der Satzung
  - g. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. die Auflösung des Vereins
8. Alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
9. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
10. Ein Stimmrechtsausschluss ist nur nach § 34 BGB zulässig.
11. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt jedoch ein Mitglied die geheime Wahl so ist geheim zu wählen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit und muss auf schriftliches Verlangen eines Viertels aller Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
2. Für eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sollten bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in dieser Versammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche den Auflösungsbeschluss umsetzen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kadenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Erziehung und Jugendpflege in den Kindergärten) zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber lediglich für grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen.
2. Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Kadenbach, 28.05.2014

Unterschriften